

Ordnung für das Promotionsstudium
„Berlin Industrial Engineering and Management“ (BIEM)
der Fakultät VII
der Technischen Universität Berlin

Präambel

Die Ordnung für das Promotionsstudium „Berlin Industrial Engineering and Management (BIEM) an der Fakultät für Wirtschaft und Management (Fakultät VII) der Technischen Universität Berlin wurde am 29. Januar 2020 durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät VII mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft gesetzt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren
- § 4 Aufbau des Promotionsstudiums und Unterrichtssprachen
- § 5 Organisation des Promotionsstudiums und Zuständigkeit
- § 6 Aufwand für das Studien- und Betreuungsangebot
- § 7 Wissenschaftliche Forschungsarbeit und Einbettung in Forschungsprogramme
- § 8 Vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen
- § 9 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung
- § 10 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement
- § 11 Kompetenzerwerb im Teilbereich Fremdsprachen
- § 12 Berichtspflichten und Abschluss des Promotionsstudiums

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt, Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen für das Promotionsstudium **Berlin Industrial Engineering and Management (BIEM)** – im Folgenden Promotionsstudium – an der Fakultät VII der TU Berlin.

(2) Für die Organisation und Durchführung des Promotionsstudiums einschließlich der Auswahl der Promovierenden ist eine von der Fakultät eingesetzte Geschäftsführende Kommission (GfK) zuständig. Ihr gehören an:

als stimmberechtigte Mitglieder:

- Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer als die Koordinatorin oder der Koordinator des Promotionsstudiums (Programmkoordinatorin oder Programmkoordinator) als die oder der Vorsitzende,
- Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Programmkoordinatorin oder des Programmkoordinators
- bis zu zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die oder der an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind

und als Mitglieder mit beratender Stimme:

- eine Promovierende oder Promovierender des Promotionsstudiums und
- die Assistentin oder der Assistent der Programmkoordinatorin oder des Programmkoordinators.

Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der oder des Promovierenden beträgt ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die oder der Promovierende wird von den Promovierenden des Promotionsstudiums vorgeschlagen.

(3) Die Frauenbeauftragte der Fakultät nimmt an den Sitzungen der GfK mit beratender Stimme teil.

§ 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums

(1) Das Promotionsstudium im BIEM besteht aus wissenschaftlicher Forschungsarbeit, insbesondere der Anfertigung der Dissertation, einem wissenschaftlichen Studium mit den Inhalten gemäß § 8 Abs. 2-4 und §§ 9 bis 11 sowie der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots.

(2) Das Ziel des Promotionsstudiums im BIEM ist die Ausbildung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Dies soll durch das wissenschaftliche Studium mit den Inhalten gemäß § 8 Abs. 2-4 und der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots gefördert werden. Über die wissenschaftlichen Kompetenzen hinaus sollen überfachliche Schlüsselqualifikationen insbesondere in den Bereichen Wissensvermittlung, Wissenschaftsmanagement und wissenschaftsrelevante Fremdsprachen gemäß der §§ 9 bis 11 erworben werden. Das Promotionsstudium soll die Promovierenden im Besonderen auf die Übernahme von wissenschaftlichen Positionen in Hochschulen, Forschungseinrichtungen und in sonstigen wissenschaftsnahen öffentlichen oder privaten Einrichtungen sowie auf Positionen mit Bedarf an wissenschaftlicher Kompetenz in privaten oder öffentlichen Organisationen und Unternehmen vorbereiten.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Das Promotionsstudium im BIEM ist grundsätzlich freiwillig und kein Erfordernis der Promotion an der Fakultät VII für Wirtschaft und Management. Promovierende verpflichten sich bei einer erfolgreichen Bewerbung zur Teilnahme und Erfüllung der in der Betreuungsvereinbarung spezifizierten Ziele des Promotionsstudiums.

(2) Die Zulassung zum BIEM erfolgt jeweils zum 01. April und 01. Oktober des Jahres, in dem eine Zulassung zur Promotion erfolgt ist.

(3) Abweichend von Abs. 2 können in begründeten Ausnahmefällen – bei entsprechender Begutachtung durch zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums

beteiligt sind – zu einem anderen Zeitpunkt Bewerbungen berücksichtigt werden, sofern eine Studienaufnahme zu diesem Zeitpunkt möglich und sinnvoll ist.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) die an der Fakultät erfolgreich beantragte Zulassung zur Promotion,
- b) die Einreichung einer unterschriebenen Betreuungsvereinbarung nach §6 Abs. 5.,
- c) die Einreichung einer tabellarischen Übersicht über die für das beabsichtigte Promotionsstudium zu belegenden Kurse,
- d) die Einreichung einer kurzen Darstellung des Dissertationsprojektes mit Zeitplan (wie im Antrag zur Zulassung zur Promotion).

(5) Bewerberinnen und Bewerber richten zu den gemäß Abs. 1 festgelegten Bewerbungsterminen eine schriftliche Bewerbung für das Promotionsstudium mit den Nachweisen und Unterlagen gemäß Abs. 4 Buchstaben a) bis d) an die Programmkoordinatorin oder den Programmkoordinator für das Promotionsstudium.

(6) Die GfK beschließt in Abstimmung mit der vorgeschlagenen Betreuerin oder dem vorgeschlagenen Betreuer aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 4 über die Aufnahme der oder des Promovierenden in das Promotionsstudium. Unter Fristsetzung kann sie geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen oder Unterlagen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche schriftliche oder mündliche Auskünfte von den Bewerberinnen und Bewerbern einholen.

(7) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und eine Frist zur Immatrikulation bestimmt werden. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid mit einer kurzen Begründung der Entscheidung.

(8) In den Fällen des Erlöschens der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß den Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät VII Wirtschaft und Management erlischt auch die Zulassung zum Promotionsstudium. Weiterhin erlischt die Zulassung zum Promotionsstudium wenn die GfK einheitlich die grobe Verletzung der sich aus dem Promotionsstudium ergebenden Pflichten feststellt oder die oder der Promovierende den Abschluss des Programms aus wichtigen Gründen nicht weiter verfolgen kann.

§ 4 Aufbau des Promotionsstudiums und Unterrichtssprachen

(1) Das Promotionsstudium im BIEM enthält vorhabenbezogene und übergreifende wissenschaftliche Anteile (§ 8) sowie überfachliche Studienangebote zu Wissensvermittlung (§ 9), Wissenschaftsmanagement (§ 10) und wissenschaftsrelevanten Fremdsprachen (§ 11).

(3) Die Unterrichtssprachen des Promotionsstudiums sind in der Regel Deutsch und Englisch.

§ 5 Organisation des Promotionsstudiums und Zuständigkeit

(1) Der Fakultätsrat bestellt gemäß §1 Abs. 2 eine Programmkoordinatorin oder einen Programmkoordinator für die Durchführung des Promotionsstudiums (Koordinatorin oder Koordinator) sowie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren.

(2) Die Programmkoordinatorin oder der Programmkoordinator führt die laufenden Geschäfte des Promotionsstudiums. Sie oder er ist insbesondere für die wissenschaftliche Koordination verantwortlich. Die Programmkoordinatorin oder der Programmkoordinator berichtet der Ständigen Kommission der BIEM über die Entwicklung des Promotionsstudiums im jeweils vorangegangenen akademischen Jahr.

(3) Die Programmkoordinatorin oder der Programmkoordinator stellt sicher, dass den einzelnen Promovierenden jeweils eine Betreuerin oder ein Betreuer zugeordnet wird. Im Einvernehmen mit der oder dem Promovierenden sowie der Betreuerin oder dem Betreuer können weitere, auch auswärtige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Mitglieder eines Betreuungsteams sein.

(4) Die Betreuerin oder der Betreuer legt anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums im Einvernehmen mit der oder dem Promovierenden sowie der Programmkoordinatorin oder dem Programmkoordinator unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 6 bis 11 Art und Umfang der von der oder dem Promovierenden zu absolvierenden Studieneinheiten fest.

(5) Die weitere Ausgestaltung der Betreuungsverhältnisse wird über schriftliche Betreuungsvereinbarungen zwischen Betreuerin oder Betreuer und der oder dem Promovierenden gemäß der Promotionsordnung festgelegt.

§ 6 Aufwand für das Studien- und Betreuungsangebot

(1) Der Aufwand der Promovierenden für die erfolgreiche Erfüllung der Anforderungen des wissenschaftlichen Studien- und Betreuungsangebots des Promotionsstudiums im BIEM soll bei 30 ECTS liegen.

(2) Für die Sprachausbildung nach § 11 Abs. 1-3 können, bei Promovierenden, deren Muttersprache nicht eine der Unterrichtssprachen des Promotionsstudiums ist, insgesamt bis zu maximal 6 ECTS im Bereich der Professional Skills angerechnet werden.

§ 7 Wissenschaftliche Forschungsarbeit und Einbettung in Forschungsprogramme

(1) Die wissenschaftliche Forschungsarbeit gemäß § 2 Abs. 1 dient dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Forschung.

(2) Die Inhalte des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums basieren in der Regel auf den Forschungsgegenständen der Betreuenden und Lehrenden des Promotionsstudiums. Die Promovierenden nehmen an den von diesen initiierten nationalen oder internationalen Forschungsprogrammen im Rahmen ihres Dissertationsvorhabens teil.

(3) Im Rahmen der wissenschaftlichen Forschungsarbeit können Forschungsaufenthalte bei geeigneten Forschungsinstitutionen im In- und Ausland vorgesehen werden. Ort, Häufigkeit und zeitliche Dauer richtet sich dabei nach dem jeweils konkret erreichten Arbeitsfortschritt und den Erfordernissen des jeweiligen Dissertationsvorhabens.

§ 8 Vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen

(1) Im Rahmen des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums im Umfang von 30 ECTS sind insbesondere die in Abs. 2-4 aufgeführten Lehr- und Lernformen und die Erreichung folgender ECTS vorgesehen:

(2) Fachwissenschaftlicher Teil (Conceptual Competences)

Im fachwissenschaftlichen Teil sind von den Promovierenden i.d.R. mindestens 12 ECTS zu erbringen. Davon ist das Modul „Approaches to Industrial Engineering and Management Research“ ein Pflichtkurs und die Promovierenden sollen jeweils mindestens ein weiteres Seminar oder ein Kolloquium im Verlauf ihres Promotionsstudiums belegen. Die Auswahl anderer Module für die Erfüllung der mindestens angesetzten ECTS erfolgt in Wahlpflicht in Abstimmung mit dem Betreuungsteam.

- (a) Approaches to Industrial Engineering and Management Research: Dieser Pflichtkurs bildet im Regelfall den Anfang der Ausbildung des Promotionsstudiums im BIEM. In diesem Kurs erarbeiten die Promovierenden die Grundlagen verschiedener Ansätze der betriebswirtschaftlichen Forschung und Grunddiskussionen der Wissenschaftstheorie und lernen diese in aktuellen Diskussionen zu verorten und ihr eigenes Dissertationsvorhaben entsprechend zu positionieren.
- (b) *Theoriebezogene Seminare* (min. 3 ECTS): Die theoriebezogenen Seminare werden von den am Promotionsstudium beteiligten Fachgebieten oder Instituten angeboten. Die Promovierenden vertiefen in diesen, die ihnen durch ihre Befassung mit ihren Dissertationsvorhaben bereits bekannten Theorien und erarbeiten neue, weiterführende Ansätze der jeweiligen aktuellen

fachwissenschaftlichen Diskussion. Die Seminare haben weiter die Aufgabe, eine gemeinsame grundbegriffliche und auch methodologische Basis zu schaffen, insofern ein Kanon an maßstäblichen Texten erarbeitet und kritisch erörtert wird. Von diesen Seminaren ist von den Promovierenden im Verlauf ihres Promotionsstudiums mindestens eines aus dem Angebot der BIEM oder anrechenbarer Angebote zu wählen. Sofern möglich werden diese Seminare auch regelmäßig von ausländischen Gastwissenschaftler (ggf. in Workshop-Form) angeboten.

- (c) *Promotionskolloquium* (min. 3 ECTS): Diese Kolloquien werden im Regelfall mindestens einmal pro akademisches Jahr von den am Promotionsstudium beteiligten Fachgebieten / Instituten angeboten und dienen der Diskussion des aktuellen Standes der Dissertationsvorhaben. Die Promovierenden müssen ihre Dissertationsvorhaben mindestens einmal in ihrem Promotionsstudium vorstellen und mit den anwesenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, ihren Betreuerinnen oder Betreuern und anderen Promovierenden diskutieren.

(3) Methodischer Teil (Scientific Method Competences)

Im methodischen Teil sind von den Promovierenden i.d.R. mindestens 6 ECTS zu erbringen. Methodenseminare und -workshops dienen den Promovierenden zum Erlernen, der Vertiefung oder Weiterentwicklung der für ihr jeweiliges Dissertationsvorhaben und Fachgebiet relevanten Forschungsmethodik.

(4) Kernkompetenzorientierter Teil und Vermittlungskompetenz (Professional Skills)

Im kompetenzorientierten Teil sind von den Promovierenden i.d.R. mindestens 6 ECTS zu erbringen. Professional Skills Module zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen sind vorgesehen. Hierzu können Angebote der TU Berlin oder anderen Institutionen (z.B. Dahlem Research School) genutzt werden. Möglichst am Anfang des Promotionsstudiums sollen alle Promovierenden an einem Kurs zum wissenschaftlichen Schreiben und zu Techniken des Promovierens teilnehmen. Zum Erwerb der in §§9-10 definierten Schlüsselqualifikationen belegen die Promovierenden im Rahmen des kompetenzorientierten Teils entsprechend taugliche Module. Das gemäß §9 angemessene und förderliche Halten eigener Lehrveranstaltungen kann für den kernkompetenzorientierten Teil in Höhe von max.6 ECTS für eine im Rahmen des Forschungsgebietes gehaltene Lehrveranstaltung mit Dauer von mindestens einem Semester berücksichtigt werden.

(5) Die Überprüfung der Erbringung der Leistungen gemäß der Abs. 1-4 zum Abschluss des Promotionsstudiums obliegt der GfK. Hierzu ist gegenüber der GfK die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen zur Erlangung der notwendigen ECTS zu dokumentieren.

(6) Der im Anhang aufgezeigte Katalog an Modulen für das Promotionsstudium wird je nach Kapazität der Fakultät angeboten und den Promovierenden zur Planung des eigenen Promotionsstudiums bekannt gegeben. Das Angebot von Lehrveranstaltungen und Modulen der Fakultät erfolgt in Abstimmung mit der GfK.

(7) Vergabe von ECTS und Anrechnung externer Workshops, Tagungen, Graduiertenkonferenzen etc.:

- (a) Für die Vergabe von ECTS im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums des BIEM gemäß Abs. 1 und §§ 9 bis 11 sowie für die Wahrnehmung eines Betreuungsangebots des Promotionsstudiums besteht eine Verpflichtung zu regelmäßiger und aktiver Teilnahme. Die erfolgreiche Erbringung der je Modul erforderlichen Leistungen (schriftliche Prüfungen, schriftliche Arbeiten, mündliche Prüfungen, Gruppenarbeiten, Referat/Präsentation etc.) werden in einer Modulbeschreibung schriftlich angekündigt. Die Teilnahme und Leistungen werden in der Regel mit "einfach bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Ein Leistungsnachweis wird jeweils von der verantwortlichen Dozentin oder dem verantwortlichen Dozenten der GfK übermittelt, die diese prüft und ein Zertifikat über die Gesamtleistungen (s. Abs. 5) nach Abschluss des Promotionsstudiums aushändigt.
- (b) Die Anrechnung von ECTS erfolgt durch die GfK auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers.
- (c) Lehrangebote von anderen, auch ausländischen Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Angebote von Max-Planck-Research Schools, Sonderforschungsbereichen oder anderen Forschungsverbänden und Promotionsprogrammen anderer in- und ausländischer Hochschulen oder Bildungsstätten mit Promotionsrecht sowie außerhochschulischen Einrichtungen können in das Promotionsstudium einbezogen werden, sofern sie in Anforderung und Verfahren jeweils die Erbringung gleichwertiger Leistungen vorsehen. Über den Umfang der Anrechnung entscheidet GfK auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers.

- (d) Der Wahrnehmung von eigenen Lehrangeboten gemäß (4) soll in der Regel eine Vereinbarung zwischen der oder dem Promovierenden und dem Betreuungsteam zu Grunde liegen.

§ 9 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung

Die Promovierenden sollen die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit auf wissenschaftlichen Tagungen einem möglichst internationalen Publikum vorstellen. Darüber hinaus kann den Promovierenden durch die jeweilige Betreuerin oder den jeweiligen Betreuer angemessene Gelegenheit eingeräumt werden, größere Zusammenhänge ihres Forschungsgebiets im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu vermitteln. Aktivitäten zur Unterstützung von peer-to-peer Lernen in Form strukturierter Mentoring-Beziehungen sowie zur Gestaltung von Events für alle Promotionsstudierende im BIEM tragen ebenfalls zum Kompetenzerwerb bei. Leistungen nach §9 können für die Erfordernisse des §8 eingebracht werden.

§ 10 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement

Die Promovierenden sollen Erfahrung bei der Planung von Forschungsprojekten und Kenntnisse in der Akquirierung von Drittmitteln erwerben und allgemeine Fähigkeiten im Forschungsmanagement sowie bei der Organisation und Koordination von wissenschaftlichen Aktivitäten entwickeln. Leistungen nach §10 können für die Erfordernisse des §8 (Kernkompetenz) eingebracht werden.

§ 11 Kompetenzerwerb im Teilbereich Fremdsprachen

(1) Promovierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sollen im Verlauf des Promotionsstudiums Deutschkenntnisse erwerben, die es ihnen ermöglichen, sich in einer deutschsprachigen wissenschaftlichen Umgebung zu integrieren. Leistungen nach §11 Abs. 1 können für die Erfordernisse des §8 im Bereich Professional Skills in einer Höhe von bis zu 6 ECTS eingebracht werden.

(2) Promovierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, sollen im Verlauf des Promotionsstudiums Englischkenntnisse erwerben und nachweisen, die es ihnen ermöglichen, in englischer Sprache wissenschaftlich mündlich und schriftlich kommunizieren zu können. Leistungen nach §11 Abs. 2 können für die Erfordernisse des §8 im Bereich Professional Skills eingebracht werden.

§ 12 Berichtspflichten und Abschluss des Promotionsstudiums

(1) Die Promovierenden berichten der Betreuerin oder dem Betreuer mindestens einmal pro Semester in Form eines protokollierten Betreuungsgesprächs über Verlauf und Stand ihres Dissertationsvorhabens. Näheres zu Form, Terminen und Umfang der Berichte wird in der gemäß § 5 Abs. 5 eingegangenen Betreuungsvereinbarung geregelt.

(2) Jährlich wird von der oder dem Promovierenden ein kurzer Bericht in schriftlicher Form zu den Fortschritten des Promotionsstudiums abgeliefert, der als Grundlage für die Evaluation der oder des Promovierenden dient. Dieser Bericht wird der Betreuerin oder dem Betreuer und der GfK vorgelegt. Näheres zu Form, Terminen und Umfang des Berichtes wird in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

(3) Auf der Basis des jährlichen Berichtes erfolgt eine Evaluation der oder des Promovierenden durch die Betreuerin oder den Betreuer. Es wird geprüft, ob bei der oder dem Promovierenden sowohl in Bezug auf die Beteiligung am Promotionsstudium als auch auf den Stand des Dissertationsvorhabens ein angemessener Fortschritt erkennbar ist. Insbesondere müssen die in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfolgreich erfüllt und nachgewiesen sein. Anforderungen sind die zeitgerechte Erfüllung von Forschungsaufgaben, besonders bei der Anfertigung der Dissertation, und die zeitgerechte Erfüllung der Anforderungen im Rahmen der Wahrnehmung des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß § 8 Abs. 1 und §§ 9 bis 11 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots. Im Falle eines negativen Ergebnisses der Evaluation wird dieses der GfK schriftlich mitgeteilt und begründet.

(4) Die GfK entscheidet auf der Grundlage des Votums der Betreuerin oder des Betreuers über den weiteren Verbleib der oder des Promovierenden im Promotionsstudium und veranlasst ggf. den Ausschluss vom Promotionsstudium. Zuvor ist dieser Schritt der oder dem Promovierenden durch die Betreuerin oder den Betreuer rechtzeitig und in schriftlicher Form mitzuteilen, insbesondere wenn der erfolgreiche Abschluss gefährdet ist. Im Rahmen eines Beratungsgesprächs zwischen der oder dem betroffenen Promovierenden und der Betreuerin oder dem Betreuer sollen die Probleme identifiziert und angemessene Schritte zur Problemlösung festgelegt werden. Über Verbleib im oder Ausschluss aus dem Promotionsstudium soll die GfK in der Regel erst nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums und einer Anhörung der am Gespräch gemäß Satz 3 beteiligten eine Entscheidung fällen.

(5) Sind alle gemäß dieser Einzelordnung vorgesehenen Anforderungen erfüllt, werden über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums ein Zertifikat und eine Leistungsbescheinigung ausgestellt.